



Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 27.01.2011

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2011 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:

1. für die polizeiliche Bescheinigung zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung	10,00 Euro
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 Euro
3. für die Genehmigung zur Umbettung	50,00 Euro
4. für die Erstellung eines Leichenpasses	10,00 Euro
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	650,00 Euro
2. für Personen unter 10 Jahren	390,00 Euro
3. für Aschen in Grabfeldern und Urnensammelgräbern	195,00 Euro
4. für Aschen in Urnenwänden	100,00 Euro

§ 6 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen bei:

1. Reihen- und Wahlgräber	
a) Kindereinzelngrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	270,00 Euro
b) Erwachseneinzelngrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.000,00 Euro
c) Erwachsenenendoppelgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.500,00 Euro
2. Urnengräber	
a) Urne in vorhandenem Erdgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	600,00 Euro
b) Urneneinzelngrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	660,00 Euro
c) Urnendoppelgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	780,00 Euro
d) Urne in anonymem Urnensammelgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	660,00 Euro
- (2) Die Grabnutzungsgebühren betragen bei:

a) Urnenwänden für die erste Urne in einer Kammer (Nutzungsrecht 15 Jahre)	900,00 Euro
b) Urnenwände für die zweite Urne in einer Kammer (Nutzungsrecht 15 Jahre)	600,00 Euro
b) Urnengrabfeldern mit Stelen (Nutzungsrecht 15 Jahre)	900,00 Euro
c) Grabplatten mit 1 Platz (Nutzungsrecht 15 Jahre)	900,00 Euro
d) Grabplatten bis 2 Plätzen pro Platz (Nutzungsrecht 15 Jahre)	750,00 Euro
- (3) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber nach Abs. 1 Nr. 1 betragen die Gebühren für jedes angefangene Jahr 1/25 der unter Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Gebühren. Für erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber nach Abs. 1 Nr. 2 betragen die Gebühren für jedes angefangene Jahr 1/15 der unter Abs. 1 Nr. 2 b und c festgesetzten Gebühren.
- (4) Übersteigt bei einer Urne im vorhandenen Erdgrab die Gebühr nach Abs. 1 und 3 den Betrag von 600 Euro, wird die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 2a nicht erhoben. Beträgt die Gebühr nach Abs. 1 und 3 weniger als 600 Euro, wird sie an die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 2 a angerechnet. Das gleiche gilt für eine 2. Urne in einer Kammer der Urnenwand für die Gebühren nach Abs. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 2a.

§ 7 Grabumrandung

- (1) Die Gebühren für die Grabumrandungen betragen:

1. für ein Erd-Einzelngrab	260,00 Euro
2. für ein Erd-Doppelgrab	370,00 Euro
3. für ein Urneneinzelngrab	160,00 Euro
4. für ein Urnendoppelgrab	230,00 Euro

§ 8 Gebühren für andere Benutzungen und Dienstleistungen

- (1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen und Inanspruchnahme des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Friedhofshalle	300,00 Euro
2. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag	50,00 Euro
3. Annahme und Abgabe von Leichen (ohne Beerdigung) je	35,00 Euro
4. Benutzung des Sektionsraumes	100,00 Euro